

Insektizid / Akarizid in Zierpflanzen, Erdbeeren, Kernobst und Hopfen

Zulassungsnummer 005603-00

Wirkstoff(e) Milbemectin, 9,31 g/l (1 % w/w)

Formulierung Emulsionskonzentrat (EC)

Packungsgröße(n) 1 Liter, 5 Liter



Eigenschaften und Wirkungsweise

Milbeknock ist ein Akarizid zur Bekämpfung von Spinnmilben an Zierpflanzen, Erdbeeren und Hopfen und von Obstbaumspinnmilben an Kernobst, sowie ein Insektizid zur Bekämpfung von Minierfliegen an Zierpflanzen.

Der Wirkstoff Milbemectin besitzt eine Kontakt- und Fraßwirkung auf alle Entwicklungsstadien der Spinnmilben und auf die Larven der Minierfliegen. Nach Kontakt bzw. Aufnahme des Wirkstoffes unterbricht dieser die Reizweiterleitung des Nervensystems. Die Spinnmilben und Minierfliegen werden bewegungsunfähig, reduzieren die Saugtätigkeit und sterben nach einigen Tagen ab.

Eine Kreuzresistenz zu Mitochondrien-Elektronentransport-Hemmern (METI) ist nicht gegeben.

Milbeknock besitzt eine rasche Anfangswirkung und Dauerwirkung von mehreren Wochen. Der Wirkstoff wird in die behandelten Pflanzenteile aufgenommen, translaminar verteilt und ist somit gegen vorzeitigen Abbau geschützt. Dieser Effekt tritt vor allem bei jungen Blättern mit schwächer ausgeprägter Wachsschicht auf. Bei sehr hohem Schädlingsbesatz oder sehr starker Wachsschicht kann die Dauerwirkung durch eine verringerte Wirkstoffaufnahme der Blätter eingeschränkt sein.

Auf der Pflanzenoberfläche wird Milbeknock in kurzer Zeit abgebaut, was den Einsatz im Zierpflanzenbau in Kombination mit Nützlingen erleichtert.

Wirkungsmechanismus (IRAC): 6

Anwendung

Von der Zulassungsbehörde festgelegte Anwendungsgebiete

Anwendungs- gebietsnummer	005603-00/00-001	005603-00/01-001	005603-00/01-003
Pflanzen/-erzeugnisse	Kernobst	Erdbeere	Erdbeere
Stadium der Kultur	Von Ende der Blüte: alle Blütenblätter abgefallen bis etwa 60 % der sortentypischen Fruchtgröße erreicht	Bis Ballonstadium: Mehrzahl der Blüten im Ballonstadium	Ab Beginn der Bildung von Seitentrieben
Schadorganismus/ Zweckbestimmung	Spinnmilben	Spinnmilben	Spinnmilben
Aufwandmenge	0,625 l/ha in 500 l Wasser/ha und je m Kronenhöhe	1,25 l/ha in 2000 l Wasser/ha	1,25 l/ha in 2000 l Wasser/ha
Anwendungszeitpunkt	Nach der Blüte ODER bei Neubefall	Nach Erreichen von Schwellenwerten oder nach Warndienstaufruf	Nach Erreichen von Schwellenwerten oder nach Warndienstaufruf
Einsatzgebiet	Obstbau	Obstbau	Obstbau
Anwendungsbereich	Freiland	Freiland	Freiland
Anwendungstechnik	Spritzen	Spritzen	Spritzen
Anwendungshäufigkeit	2 pro Kultur/Jahr	In dieser Anwendung:1 für die Kultur/Jahr:2	In dieser Anwendung:1 für die Kultur/Jahr:2
Zeitlicher Abstand	60 Tage	60 Tage	60 Tage
Wartezeit	14 Tage	---	---

M

Anwendungs- gebietsnummer	005603-00/02-001	005603-00/00-002	005603-00/00-003
Pflanzen/-erzeugnisse	Hopfen	Zierpflanzen	Zierpflanzen
Stadium der Kultur	Von Vollblüte: etwa 50% der Blüten geöffnet bis 50 % der „Dolden“ geschlossen		
Schadorganismus/ Zweckbestimmung	Spinnmilben	Spinnmilben	Minierfliegen-Larven
Aufwandmenge	1,5 l/ha in max. 3300 l Wasser/ha	0,5 l/ha in 1000 l Wasser/ha * 0,75 l/ha in 1500 l Wasser/ha ** 1 l/ha in 2000 l Wasser/ha ***	1 l/ha in 1000 l Wasser/ha * 1,5 l/ha in 1500 l Wasser/ha ** 2 l/ha in 2000 l Wasser/ha ***
Anwendungszeitpunkt	Nach Befallsbeginn oder ab Warndienstaufruf	Bei Befall oder bei Neubefall	Bei Befall oder bei Neubefall
Einsatzgebiet	Hopfenbau	Zierpflanzenbau	Zierpflanzenbau
Anwendungsbereich	Freiland	Gewächshaus	Gewächshaus
Anwendungstechnik	Spritzen oder Sprühen	Spritzen	Spritzen
Anwendungshäufigkeit	2 pro Kultur/Jahr	4 pro Kultur/Jahr	6 pro Kultur/Jahr
Zeitlicher Abstand	21 Tage	7 Tage	7 Tage
Wartezeit	21 Tage	---	---

* Pflanzengröße bis 50 cm; ** Pflanzengröße 50 bis 125 cm; *** Pflanzengröße über 125 cm

Anwendungsempfehlung

Zur Erzielung eines optimalen Bekämpfungserfolges und zur Vorbeugung größerer Pflanzenschäden sollte Milbeknock möglichst frühzeitig eingesetzt werden. Spinnmilben sollten ab dem ersten Auftreten mobiler Stadien, Minierfliegen bei Sichtbarwerden erster Miniergänge bekämpft werden.

Neben Spinnmilben (*Panonychus ulmi*, *Tetranychus urticae*, *T. cinnabarinus* u.a. *Tetranychiden*) werden nach eigenen Erfahrungen auch gleichzeitig auftretende Weichhautmilben (*Hemitarsonemus latus*, *Tarsonemus pallidus*) sowie Rostmilben mit erfasst. Gute Nebenwirkungen wurden auch bei der Mehligen Apfelblattlaus (*Dysaphis plantaginea*) beobachtet.

Anwendung im Kernobst

Der optimale Einsatzzeitpunkt von Milbeknock ist in den ersten Wochen nach der Blüte (bis halbe Fruchtgröße erreicht), sobald die Mehrzahl der Spinnmilben aus den Wintereiern geschlüpft ist.

Bei späterem Einsatz (und hohem Milbenbesatz) ist die höchste registrierte Aufwandmenge zu verwenden.

Nicht im Feinsprühverfahren einsetzen!

Begünstigende Faktoren zur Ausschöpfung des gesamten Leistungspotenzials: Zeitgerechter (früher) Einsatz, gute Benetzung und ausreichendes Sprühvolumen (keine Vorteile bei ULV), Applikation vorzugsweise in den Morgenstunden.

Kulturverträglichkeit

Die vorliegende Gebrauchsanweisung und die Angaben über das Produkt wurden aufgrund eingehender Untersuchungen erstellt. Da viele Faktoren – sowie Lagerung, Transport, Art der Kultur, Form der Behandlung und die Anwendungskonzentration – die Wirkung und die Pflanzenverträglichkeit des Produktes beeinflussen können, kann hierfür keine Haftung übernommen werden.

Zierpflanzen:

Wenn noch keine Erfahrung mit dem Produkt besteht, so sollte insbesondere bei Anwendung in Zierpflanzen eine Probespritzung zur Feststellung der Pflanzenverträglichkeit durchgeführt werden.

Bei folgenden Zierpflanzen hat sich Milbeknock als verträglich erwiesen:

Dracaena marginata, Dracaena fragrans, Ficus benjamina, Hedera, Schefflera, Chrysanthemum, Dianthus, Gerbera, Gypsophila, Rosa.

Kernobst:

Beim Einsatz von Milbeknock in den Apfelsorten Gala und Cameo ist ein Abstand von 5 Tagen zu anderen Spritzungen einzuhalten (insbesondere bei Zusatzstoffen und ölempfindlichen Mitteln).

Nach einer Niederschlagsperiode ist das Blatt sehr weich.

Nach einer längeren trüben Wetterlage sollten die Bestände vor und nach der Anwendung noch 2 Tage unter trockenen Bedingungen abhärten.

Golden Delicious, Braeburn und Kanzi sollten nicht mit Milbeknock behandelt werden.

Im Kernobstbau darf die Wasseraufwandmenge von 500 l/ha/m nicht unterschritten werden!

Bei niedrigeren Wasseraufwandmengen kann es bei manchen Apfelsorten (z. B. Gala, Jonagold) zu Blattverbrennungen kommen.

Nicht im Feinsprühverfahren einsetzen!

Einsatz in Baumschulen:

Unter Umständen können Schäden an den behandelten Pflanzen auftreten.

Da nicht alle in Frage kommenden Arten- und Sorten bei den unterschiedlichen betriebsspezifischen Bedingungen auf die Kulturverträglichkeit geprüft werden können, sollten in jedem Falle Versuche mit einer kleinen Anzahl der betreffenden Pflanzen durchgeführt werden.

Anwendungstechnik

Ansetzen der Spritzbrühe und Spritzenreinigung siehe allg. Hinweise Seite 326 im Abschnitt der Belchim Crop Protection

Wasseraufwandmenge	200 bis 400 l/ha
Erdbeeren	1000 – 2000 l Wasser/ha
Zierpflanzen	max. 2000 l Wasser/ha
Kernobst	500 l Wasser/ha und je m Kronenhöhe

Spritztechnik und Wassermenge sollten in jedem Fall eine gründliche Benetzung aller zu behandelnden Pflanzenteile gewährleisten!

Mischbarkeit

Im Kernobst darf Milbeknock nicht in Mischungen mit anderen Produkten, auch nicht mit Zusatzstoffen, eingesetzt werden. Eine gemeinsame Ausbringung mit Blattdüngern und/oder Insektiziden oder mit anderen, hier nicht genannten Präparaten, wird nicht empfohlen, da nicht alle in Betracht kommenden Kombinationen getestet werden können.

Auflagen

*Auflagen und Hinweise für alle Indikationen
(Erläuterungen siehe S. 328 ff. + S. 334 ff.
im Abschnitt der Belchim Crop Protection)*

Kennzeichnungselemente

Piktogramme

GHS02



GHS07



GHS08



GHS09



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H226, H304, H335, H336, H410

Sicherheitshinweise

P210, P261, P301+310, P331, P370+378,
P403+P233+P235, P501

Ergänzende Kennzeichnungen

EUH208, EUH401

Anwendungsbestimmungen

NW468

Gewässerschutz

NW264, NW604,

Kernobst

NW607 (-/-/15),

Hopfen

NW607 (-/-/20),

Erdbeeren

NW608 (5)

Bienen / Nützlinge

NB6611 (B1), NN334, NN361, NN165,
NN170, NN1513

Sonstige

WW709 (ausgenommen Kernobst und
Hopfen)
VA214 (Erdbeeren)

Anwenderschutz

SB001

M

Erste Hilfe

- Nach Einatmen** Betroffene sofort an die frische Luft bringen, vor Unterkühlung schützen und ausruhen lassen. Bei Atembeschwerden sofort einen Arzt aufsuchen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).
- Nach Hautkontakt** Beschmutzte Kleidung ausziehen und betroffene Körperstellen gründlich mit Wasser und Seife waschen, anschließend mit warmem Wasser abspülen. Bei anhaltenden Reizungen sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).
- Nach Augenkontakt** Sofort mit viel Wasser für mindestens 15 Minuten spülen. Bei anhaltenden Reizungen sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).
- Nach Verschlucken** Kein Erbrechen auslösen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas über den Mund verabreichen. Bei Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

Lagerung / Transport

siehe S. 176 ff.

Haftung / Entsorgung

siehe S. 14

Zulassungsinhaber und Hersteller

Belchim Crop Protection NV/SA
Technologielaan 7
B-1840 Londerzeel



Kanne leer?

Kanne her!


PAMIRA

PAMIRA - die Packmittel-Rücknahme Agrar, ist ein einfaches System zur sicheren und umweltgerechten Entsorgung leerer Pflanzenschutzmittelverpackungen.

Landwirte sammeln die angefallenen Verpackungen und geben sie - vollständig entleert, gespült und trocken - an festgelegten Terminen einmal jährlich kostenfrei an einer der bundesweit rund 300 Sammelstellen ab.

Nach Kontrolle, dass die Annahmebedingungen erfüllt sind, werden die Verpackungen angenommen, verpresst und stofflich oder energetisch verwertet: zum Beispiel in einem Recyclingbetrieb, der sie zu Kunststoffendprodukten weiterverarbeitet, beispielsweise Kunststoffummantelungen für Erdrohre.

Voraussetzungen für eine Rücknahme:

- Nur Verpackungen mit PAMIRA Zeichen , die gespült (3x) und trocken sind
- Behälter und volumenflexible Verpackungen (z.B. Säcke, Beutel und Schachteln aus Kunststoff und Papier)
- Sortiert nach Kunststoff, Metall und Beuteln
- Verschlüsse getrennt anliefern
- Behälter über 50 Liter sind zu durchtrennen.

Bei der Anlieferung an der Sammelstelle werden die Verpackungen durch geschultes Personal geprüft. Pflanzenschutzmittelverpackungen, die die Annahmebedingungen nicht erfüllen, müssen leider zurückgewiesen werden.

Orte und Termine der Sammelstellen sind beim Handel, über die regionale Presse oder über das Internet (www.pamira.de) zu erfahren.

Quelle: www.pamira.de

Lagerung / Transport (Pflanzenschutzmittel & Zusatzstoffe)

Produkt	Wirkstoff	Kennzeichnung nach GefStoffV/ GHS	Lagerklasse (TRGS 510)	Lager-/Transporttemperatur °C
Agro N Fluid Plus	Stickstoff, Schwefel	---	---	> 0
Agro S Fluid				
Alkir®				
Berelex® 40 SG	Gibberellinsäure	---	11/13	> 0
Carpovirusine EVO2	Cydia pomonella Granulovirus	GHS07	---	< 0 bei längerfristiger Lagerung
Chikara® Duo	Flazasulfuron + Glyphosat	GSH07, 09	13	> 0 q
Combi Protec	Zusatzstoff	---	---	0 - 20
FeMax	Eisenchelat	---	---	> 0
FiloCal Calcium	Calciumchloridlösung	GHS07	12	> 5
FiloCal Foliar Feed	N-K Düngertlösung	---	12	> 5
Filocal Blue	Düngertlösung mit Spurennährstoffen	---	12	> 5
Florbac®	Bacillus thuringiensis	GHS07	11/13	> 0
FZB 24 WG	Bacillus amyloliquefaciens	---	---	10 - 25
Itcan® SL 270	Maleinsäurehydrazid	GHS09	---	> 0
Katana®	Flazasulfuron	GSH09	11	> 0
Katana® Duo	Flazasulfuron + Glyphosat	GSH07, 09	13	> 0
Kusabi®	Pyriofenone	GHS08, 09	12	> 0
Lentagran® WP	Pyridat	GHS07, 09	11	5 - 30
MaxCel®	6- Benzyladenin	---	10	0 - 30
Mica G	Gesteinsmehl	GHS09	---	> 0
Milbeknock®	Milbemectin	GHS02,07,08,09	3	> 0
Mildicut®	Cyazofamid	---	12	> 0
Netzschwefel Stulln	Schwefel	---	11	> 0
Phos 60 EU	Stickstoff, Kaliumoxid	---	12	0 - 40
Phosfung				
Plato	Tryptophan	GHS07	12	> 0

Lagerung / Transport (Pflanzenschutzmittel & Zusatzstoffe)

UN Nr.	Bezeichnung im Beförderungspapier	ADR Klasse	Verpackungsgruppe	LQ	Tunnelcode
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
3077	Umweltgefährdender Stoff, fest n.a.g. (Flazasulfuron + Glyphosat)	9	III	ja	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Maleinsäurehydrazid, Kaliumsalz)	9	III	Ja 5 L	E
3077	Umweltgefährdender Stoff, fest n.a.g. (Flazasulfuron)	9	III	ja	---
3077	Umweltgefährdender Stoff, fest n.a.g. (Flazasulfuron + Glyphosat)	9	III	ja	---
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Pyriofenone)	9	III	-	E
3077	Umweltgefährdender Stoff, fest n.a.g. (45 % Pyridat)	9	III	ja	E
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
1993	Entzündbarer Stoff, flüssig n.a.g. (Cyclohexanon, aromatische Kohlenwasserstoffe)	3	III	ja	D/E
---	---	---	---	-	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---

Lagerung / Transport (Pflanzenschutzmittel & Zusatzstoffe)

Produkt	Wirkstoff	Kennzeichnung nach GefStoffV/ GHS	Lagerklasse (TRGS 510)	Lager-/Transporttemperatur °C
Pro Liq Amino Calcio	Calciumchloridlösung mit Aminosäuren	GHS07	12	0 - 30
Pro Liq Calcium LQ	Calciumchloridlösung	GHS07	12	0 - 30
Proagro Wildschweinschreck				
Proagro Algenextrakt				
Proagro Aminosäure	organische-mineralische Stickstoffdünger-Lösung	---	---	5 - 35
Proagro Baumweiss	Stammschutzfarbe	---	12	> 0
Proagro Voranstrich				
Proagro Flüssigdünger	NPK	---	12	0 - 35
Proagro NAA SL	1-Naphthylessigsäure	GHS05, 08	---	0 - 40
Proagro Netzmittel	Zusatzstoff	GHS05	10	< 30
Proagro Schäl- und Frassstopp	Quarzsand	---	---	> 0
Proagro Schaumfrei				
Proagro Spritzenreiniger Flüssig	Pentatriumtriphosphat, Natriummetasilikat, Natriumcitrat, Polyaminsäuren, natürliche Tenside	GHS07 ---	12	> 0
proagro Spritzenreiniger Pulverkonzentrat	Pentatriumtriphosphat, Natriummetasilikat, Natriumcitrat, Polyaminsäuren, natürliche Tenside	GHS05	8B	> 0
Proagro Spritzsprühstabilisator				
Proagro Wildverbißschutz	Blutmehl	---	12	> 0
Promanal Neu	Paraffinöl	GHS09	10	20
Pronet Alfa	Tensoprot M: 1 %, Citrate: 5,6 %, Lösungsmittel: 93,2 %	---	---	5 - 30
Rampastop	Baumleim	---	---	> 0
Regulex 10 SG	Gibberelline (GA4/GA7)	---	11/13	> 0
Rhizovital 42 Flüssig	Bacillus amyloliquefaciens	---	---	> 0 - 20
Rhizovital 42 TB Trockenbeize	Bacillus amyloliquefaciens	---	---	0 - 30

Lagerung / Transport (Pflanzenschutzmittel & Zusatzstoffe)

UN Nr.	Bezeichnung im Beförderungspapier	ADR Klasse	Verpackungsgruppe	LQ	Tunnelcode
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
3253	Dinatriumtrioxosilikat-Gemisch	8	III	Ja- 5 kg	E
---	---	---	---	---	---
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Paraffinöl)	9	III	---	E
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---

Produkt	Wirkstoff	Kennzeichnung nach GefstoffV/ GHS	Lagerklasse (TRGS 510)	Lager-/Transporttemperatur °C
Sergomil L60	5,5 % Kupfer (Cu), wasserlöslich, aus Kupfersulfat (CuSO ₄)	GHS07, 09	---	0 - 35
Stockosorb	Kaliumpolyacrylat	---	---	< 50
Videryo® F	Cyazofamid + Folpet	GHS07, 08, 09	9	> 0
Vintec®	Trichoderma atroviride SC 1			

*Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit = 1000 kg/ L

Allgemeine Hinweise zu Transport und Lagerung

Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.
 Getrennt von Lebensmitteln, Getränken, Futtermitteln und Genussmitteln aufbewahren.
 Nicht in der Nähe von Arzneimitteln oder Kosmetika lagern.

Lagerung / Transport (Pflanzenschutzmittel & Zusatzstoffe)

UN Nr.	Bezeichnung im Beförderungspapier	ADR Klasse	Verpackungsgruppe	LQ	Tunnelcode
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g.(Kupfersulfatpentahydrat)	9	III	Ja- 5 L	E
---	---	---	---	---	---
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Cyazofamid, Folpet)	9	III	5 L - ja	E

Produkt an einem kühlen, gut belüfteten Ort im Originalbehälter aufbewahren. Vor übermäßiger Hitze und Kälte und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Die produktspezifischen Lager- und Transportbedingungen sind zu beachten!

Ansetzen der Spritzbrühe

Soweit keine (zusätzlichen) Informationen durch die Beschreibung des Produktes gegeben, bitte folgende Hinweise zum Ansetzen der Spritzbrühe beachten:

Restmengen von Spritzflüssigkeiten sind zu vermeiden. Die Spritzflüssigkeitsmenge ist an die zu behandelnde Fläche anzupassen.

Insbesondere bei größeren Spritzbehältern bietet sich die Verwendung eines Durchflussmengenmessgeräts bei der Tankbefüllung an.

Die fertige Spritzbrühe ist umgehend auszubringen.

Überdosierung, Spritzflüssigkeitsreste, sowie Abdrift sind zu vermeiden.

1. Spritzflüssigkeitsbehälter zur Hälfte mit Wasser füllen.
2. Rührwerk einschalten.
3. Die benötigte Produktmenge kontinuierlich in den Behälter geben (ein vorheriges Anmischen ist nicht erforderlich).
4. Entleerte Produktbehälter sind gründlich auszuspülen, das Spülwasser ist in den Spritztank zu geben.
5. Anschließend den Spritztank bis zur benötigten Wassermenge auffüllen.
6. Die Spritzflüssigkeit bei laufendem Rührwerk gleich nach dem Ansetzen ausbringen.

Spritzenreinigung

Soweit keine (zusätzlichen) Informationen durch die Beschreibung des Produktes gegeben, bitte folgende Hinweise zur Spritzenreinigung beachten:

Vor Einsatz des Feldspritzgerätes in anderen Kulturen ist das Gerät nach der folgenden Methode zu reinigen:

1. Technisch unvermeidbare Restmenge im Verhältnis 1:10 mit Wasser verdünnen und bei laufendem Rührwerk auf behandelter Fläche ausbringen. Äußere Verschmutzungen am Gerät mit Spritzflüssigkeit mit klarem Wasser auf der behandelten Fläche abwaschen.
2. Innenwände des Tanks mit dem Inhalt des Spülbehälters (10 % des Tankvolumens) mit Wasser über die integrierten Reinigungsdüsen reinigen oder die Innenflächen des Tanks mit dem Wasserstrahl eines extern angeschlossenen Wasserschlauchs abspritzen.
3. Zum Abschluss ist die Spritze wieder mit der Wassermenge des Spülmittel tanks befüllen und das Rührwerk erneut für 2 Minuten einschalten. Die Spülflüssigkeit ist dann mit laufendem Rührwerk auf der behandelten Fläche auszubringen.

Verlustmindernde Geräte

Die Informationen zu den Injektordüsen (ID-, AI-, TD) für die bei den Auflagen erwähnten Abdriftminderungsklassen finden Sie im Offiziellen Verzeichnis – Verlustmindernde Geräte des JKI, jeweils in der aktuellen Fassung unter:

www.jki.bund.de

GHS - Gefahrensymbole



GHS02 Gefahr – Leicht-/Hochentzündlich



GHS03 Gefahr – Brandfördernd



GHS05 Gefahr – Ätzend



GHS07 Achtung – Gesundheitsgefährdend



GHS08 Gefahr – Gesundheitsschädlich



GHS09 Warnung – Umweltgefährdend

Kennzeichnung nach CLP - Verordnung

Gefahrenhinweise

- H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H290 Möglicherweise korrosiv gegenüber Metallen
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H351 Kann Krebs erzeugen .
- H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
- H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
- H371 Kann die Organe schädigen.
- H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten
- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P103 Vor Gebrauch Etikett lesen.
- P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

Hinweise für den sicheren Umgang (Auszug)

- P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
- P210 Von Hitze / Funken / offener Flamme / heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
- P234 Möglichst nur im Originalbehälter aufbewahren.
- P260 Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.
- P261 Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.
- P261f Einatmen von Aerosol vermeiden.
- P264 Nach Gebrauch Hände, Unterarme, Gesicht gründlich waschen.
- P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
- P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
- P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
- P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
- P280e Schutzhandschuhe/- kleidung tragen.
- P281 Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- P310 Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
- P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P321 Besondere Behandlung (Hinweise auf Kennzeichnungsetikett).
- P331 Kein Erbrechen herbeiführen.
- P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
- P390 Verschüttung zur Vorbeugung von Materialschäden aufsaugen.
- P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.
- P405 Unter Verschluss aufbewahren.
- P406 In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähigem Innengehäuse aufbewahren.
- P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.
- P301+330+331 Bei Verschlucken: Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.
- P301+310 Bei Verschlucken: Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

Hinweise für den sicheren Umgang (Auszug)

- P302+352 Bei Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.
- P303+361+353 Bei Kontakt mit der Haut (oder dem Haar):
Alle verschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
- P304+340 Bei Einatmen: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
- P305+351+338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P308+P311 Bei Exposition und Betroffenheit: Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
- P308+313 Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P332+313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P333+313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P337+313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P362+364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
- P370+378 Bei Brand: Kohlendioxid (CO₂), Schaum, Trockenchemikalienlöschmittel, Spritzwasser zum Löschen verwenden.
- P403+233+235 Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl aufbewahren.

Auflagen zum Schutz des Anwenders

- SB001 Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.
- SB010 Für Kinder unzugänglich aufbewahren.
- SB110 Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.

- SB193 Das Pflanzenschutzmittel kann bei Kontakt mit der Haut (insbesondere des Gesichtes) ein Brennen oder ein Kribbeln hervorrufen, ohne dass äußerlich Reizerscheinungen sichtbar werden. Das Auftreten dieser Stoffwirkungen muss als Warnhinweis angesehen werden, eine weitere Exposition ist unbedingt zu vermeiden. Klingen die Symptome nicht ab oder treten weitere auf, muss ein Arzt aufgesucht werden.
- SE110 Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
- SE1201 Dicht abschließende Schutzbrille tragen bei der Ausbringung/ Handhabung des Mittels.
- SF138 Ein Begehen behandelter Lager ohne Körper- und Atemschutz ist erst 24 Std. nach Abschluss der Behandlung erlaubt.
- SF169 Während der Behandlungsmaßnahmen sind die Räume/Lager mit einem Warnhinweis zu kennzeichnen.
- SF182 Beim Umgang mit behandelten Kartoffeln sind Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) und Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) zu tragen.
- SF245-01 Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten.
- SF1472 Räume während der Einwirkungszeit des Mittels nur mit Körper- und Atemschutz betreten. Nach der Einwirkungszeit/ vor dem Aufenthalt von Personen in den Räumen diese gründlich lüften.
- SF1891 Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
- SS110 Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
- SS120 Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
- SS210 Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
- SS220 Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
- SS530 Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Hinweise für den sicheren Umgang (Auszug)

- SS610 Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
- SS1201 Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung/Handhabung des Mittels.
- SS2101 Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
- SS2201 Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.
- SS2202 Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
- SS2203 Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.
- SS2204 Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.
- SS6201 Gummischürze tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.
- ST1201 Partikelfiltrierende Halbmaske DIN EN 149 FFP2 oder Halbmaske DIN 58 646-HM mit Partikelfilter P2 DIN EN 143 (Kennfarbe: weiß) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.
- ST1203 Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
- ST2202 Halbmaske mit Kombinationsfilter A1-P2 (Kennfarbe: braun/weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
- ST4102 Halbmaske mit Kombinationsfilter AX-P2 (Kennfarbe: braun/weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.

(NB) Kennzeichnung hinsichtlich der Wirkung auf Bienen

- NB663 Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet (B3).
- NB6621 Das Mittel wird als bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand bis 23.00 Uhr, eingestuft (B2).
Es darf außerhalb dieses Zeitraums nicht auf blühende oder von Bienen beflugene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter.
Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.
- NB6641 Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

(NN) Kennzeichnung hinsichtlich der Wirkung auf Nutzorganismen

- NN002 Aufgrund der Selektivität des Mittels werden Populationen relevanter Nutzorganismen nicht gefährdet.
- NN130 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Arten *Pardosa amentata* und *palustris* (Wolfspinnen) eingestuft.
- NN134 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art *Typhlodromus pyri* (Raubmilbe) eingestuft.
- NN160 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art *Aleochara bilineata* (Kurzflügelkäfer) eingestuft.
- NN161 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art *Coccinella septempunctata* (Siebenpunkt-Marienkäfer) eingestuft.
- NN165 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art *Poecilus cupreus* (Laufkäfer) eingestuft.
- NN170 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art *Chrysoperla carnea* (Florfliege) eingestuft.
- NN191 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art *Episyrphus balteatus* (Schwebfliege) eingestuft.
- NN230 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Arten *Pardosea amentata* und *palustris* (Wolfspinnen) eingestuft.
- NN234 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art *Typhlodromus pyri* (Raubmilbe) eingestuft.
- NN261 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art *Coccinella septempunctata* (Siebenpunkt-Marienkäfer) eingestuft.
- NN265 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art *Poecilus cupreus* (Laufkäfer) eingestuft.

Übersicht der Kennzeichnungstexte und Auflagen (Auszug)

- NN266 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art *Pterostichus melanarius* (Laufkäfer) eingestuft.
- NN267 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art *Tachyporus hypnorum* (Kurzflügelkäfer) ein-gestuft.
- NN270 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art *Chrysoperla carnea* (Florfliege) eingestuft.
- NN330 Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Arten *Pardosa amentata* und *palustris* (Wolfspinnen) ein-gestuft.
- NN334 Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Typhlodromus pyri* (Raubmilbe) eingestuft.
- NN361 Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Coccinella septempunctata* (Siebenpunkt-Marienkäfer) eingestuft.
- NN391 Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Episyrphus balteatus* (Schwebfliege) eingestuft.
- NN1001 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.
- NN1002 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.
- NN1513 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art *Orius laevigatus* (räuberische Blumenwanze) eingestuft.
- NN1842 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art *Aphidius rhopalosiphi* (Brackwespe) eingestuft.
- NN2001 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.
- NN2002 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.
- NN2842 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art *Aphidius rhopalosiphi* (Brackwespe) eingestuft.
- NN3002 Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.
- NS660 Die Anwendung des Mittels auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, ist nur mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig (§ 6 Abs. 2 und 3 PflSchG). Zu diesen Flächen gehören alle nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, wozu auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen gehören. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(NG, NW) Auflagen zum Gewässerschutz

- NG200 Das Pflanzenschutzmittel darf nur in den bei der Zulassung festgesetzten Entwicklungsstadien der Kultur eingesetzt werden.
- NG301-1 Keine Anwendung in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen, die vom BVL im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (Bekanntmachung BVL 18/02/02 vom 29.01.2018, BAnz AT 16.02.2018 B3, in der jeweils geltenden Fassung; auch veröffentlicht unter www.bvl.bund.de/NG301).
- NG326 Die maximale Aufwandmenge von 45 g Wirkstoff pro Hektar auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
- NG326-1 Die maximale Aufwandmenge von 45 g Nicosulfuron pro Hektar auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
- NG327 Auf derselben Fläche im folgenden Kalenderjahr keine Anwendung von Mitteln mit dem Wirkstoff Nicosulfuron.
- NG346 Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 1000 g Metazachlor pro Hektar auf derselben Fläche - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
- NG351 Mit diesem und anderen glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln dürfen innerhalb eines Kalenderjahres auf derselben Fläche maximal 2 Behandlungen mit einem Mindestabstand von 90 Tagen durchgeführt werden. Die maximale Wirkstoff-Aufwandmenge von 3,6 kg pro ha und Jahr darf dabei nicht überschritten werden.
- NG402 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben.
Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

Übersicht der Kennzeichnungstexte und Auflagen (Auszug)

- NG404 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden bzw. mit der Kanalisation verbunden sind, oder - die Anwendung im Mulch - oder Direktsaatverfahren erfolgt.
- NG405 Keine Anwendung auf drainierten Flächen.
- NW262 Das Mittel ist giftig für Algen.
- NW263 Das Mittel ist giftig für Fischnährtiere.
- NW264 Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.
- NW265 Das Mittel ist giftig für höhere Wasserpflanzen.
- NW466 Mittel und dessen Reste sowie entleerte Behälter und Packungen nicht in Gewässer gelangen lassen.
- NW467 Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.
- NW468 Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.
- NW604 Die Anwendungsbestimmung, mit der ein Abstand zum Schutz von Oberflächengewässern festgesetzt wurde, gilt nicht in den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten, soweit die zuständige Behörde dort die Anwendung genehmigt hat.
- NW605 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen* der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. *siehe Übersicht S. 322

- NW605-1 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen* der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. *siehe Übersicht S. 322
- NW606 Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand* zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. *siehe Übersicht S. 322
- NW607 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächen-gewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungs-klassen* der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. *siehe Übersicht S. 322

Übersicht der Kennzeichnungstexte und Auflagen (Auszug)

- NW607-1 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächen-gewässern -ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungs-klassen* der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungs-klassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
*siehe Übersicht S. 322
- NW608 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächen-gewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. *siehe Übersicht S. 322
- NW609 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit unten genanntem Abstand* erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
*siehe Übersicht S. 322
- NW609-1 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern -ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand* erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn

die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. *siehe Übersicht S. 322

- NW642 Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
- NW642-1 Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
- NW701 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
- NW705 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

Übersicht der Kennzeichnungstexte und Auflagen (Auszug)

- NW706 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
- NW800 Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

(NT, WP, WW, VA, VN, VV) Sonstige Auflagen und Hinweise

- NT101 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.
- NT102 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken,

- Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.
- NT103 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.
- NT104 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B.

- Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.
- NT106 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.
- NT109 Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, vS. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines

- Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstruktur-anteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.
- NT127 Die Anwendung des Mittels darf ausschließlich zwischen 18 Uhr abends und 9 Uhr morgens erfolgen, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20°C Lufttemperatur vorhergesagt sind. Wenn Tageshöchsttemperaturen von über 25°C vorhergesagt sind, darf das Mittel nicht angewendet werden.
- NT145 Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.
- NT146 Die Fahrgeschwindigkeit bei der Ausbringung darf 7,5 km/h nicht überschreiten.
- NT149 Der Anwender muss in einem Zeitraum von einem Monat nach der Anwendung wöchentlich in einem Umkreis von 100 m um die Anwendungsfläche prüfen, ob Aufhellungen an Pflanzen auftreten. Diese Fälle sind sofort dem amtlichen Pflanzenschutzdienst und der ZulassungsinhaberIn zu melden.
- NT152 Die Anwendung des Mittels darf nur auf Flächen erfolgen, die vorher in einen flächenscharfen Anwendungsplan aufgenommen wurden, der den Saatzeitpunkt, den geplanten und den tatsächlichen Anwendungszeitpunkt, die Aufwandmenge, die Wassermenge und Details der Anwendungstechnik enthält. Der Plan ist während der Behandlung für Kontrollzwecke mitzuführen.
- NT153 Spätestens einen Tag vor der Anwendung von Clomazone-haltigen Pflanzenschutzmitteln sind Nachbarn, die der Abdrift ausgesetzt sein könnten, über die geplante Anwendung zu informieren, sofern diese eine Unterrichtung gefordert haben.
- NT154 Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 50 m zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten, Flächen mit bekannt clomazone-sensiblen Anbaukulturen (z.B. Gemüse, Beerenobst) und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einzuhalten. Dieser Ab-

Übersicht der Kennzeichnungstexte und Auflagen (Auszug)

stand ist ebenso einzuhalten zu Flächen, auf denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) und gemäß der Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung) produziert wird. Der Abstand von 50 m kann auf 20 m reduziert werden, wenn das Mittel nicht in Tankmischung mit anderen Pflanzenschutzmitteln oder Zusatzstoffen ausgebracht wird. Zu allen übrigen angrenzenden Flächen (ausgenommen Flächen, die mit Winterraps, Getreide, Mais oder Zuckerrüben bestellt wurden, sowie bereits abgeerntete Flächen wie z.B. Stoppelfelder) ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

- NT155 Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 50 m zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten, Flächen mit bekannt clomazonesensiblen Anbaukulturen (z.B. Gemüse, Beerenobst) und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenso einzuhalten zu Flächen, auf denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) und gemäß der Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung) produziert wird. Zu allen übrigen angrenzenden Flächen (ausgenommen Flächen, die mit Winterraps, Getreide, Mais oder Zuckerrüben bestellt wurden, sowie bereits abgeerntete Flächen wie z.B. Stoppelfelder) ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten
- WP713 Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Kulturen möglich.
- WP734 Schäden an der Kulturpflanze möglich.
- WP738 Blattdeformationen möglich.
- WP740 Vorsicht bei benachbart wachsenden Kulturpflanzen, da Schäden möglich.
- WP744 Schäden an benachbart wachsenden Gehölzen möglich.
- WP775 Unter ungünstigen Witterungsbedingungen sind Schäden an Folgekulturen, insbesondere Wintergetreide, möglich.
- WW709 Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.
- WW720 Die Übertragung des Y-Virus wird nicht immer in hinreichendem Maße verhindert.
- WW742 Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung gegen ausdauernde Unkräuter.
- WW750 Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit

- nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.
- WW764 Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.
- WW7091 Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.
- VA207 Im Behandlungsjahr anfallendes Erntegut/Mähgut nicht verfüttern.
- VA214 Keine Anwendung bei sichtbarem Fruchtansatz.
- VA222 Kartoffeln erst ab einer phänologischen Entwicklung der Knolle größer oder gleich BBCH-Code 45 ernten.
- VA229 Keine zusätzliche Anwendung mit anderen, diesen Wirkstoff enthaltenden Mitteln in Speisekartoffeln.
- VA251 Die Ausbringung darf nur mit Geräten erfolgen, die das Pflanzenschutzmittel direkt in den Lagerraum einbringen. Die Geräte müssen gewährleisten, dass die Konzentration von Dichlormethan in der Luft im Arbeitsbereich des Anwenders den Bestimmungen der TRGS 900 (Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz- „Luftgrenzwerte“) eingehalten werden.
- VA268 Zum Schutz von umstehenden Personen („bystander“) muss die Anwendung des Mittels in einer Breite von mindestens 10 m zu angrenzenden Flächen immer mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist.
- VH607 Der Gehalt an freiem Hydrazin in den technischen Wirkstoffen Maleinsäurehydrazid-Natriumsalz, -Kaliumsalz oder -Cholinsalz darf 1 mg/kg ausgedrückt als Säureäquivalente nicht überschreiten.
- VN4061 Wurzel- und Zwiebelgemüse, das als Lebens- oder Futtermittel verwendet wird, frühestens 120 Tage nach der letzten Anwendung anbauen. Blatt-, Frucht-, Kohl-, Hülsen- und Stängelgemüse, das als Lebens- oder Futtermittel verwendet wird, frühestens 60 Tage nach der letzten Anwendung anbauen. Diese Beschränkung gilt nicht für Kulturen, bei denen eine direkte Applikation von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Propamocarb zugelassen oder genehmigt ist.
- VV207 Im Behandlungsjahr anfallendes Erntegut/Mähgut nicht verfüttern.
- VV215 Behandelten Grünraps nicht verfüttern.

Übersicht der Kennzeichnungstexte und Auflagen (Auszug)

- VV549 Behandelten Aufwuchs (Abraum vor der Neueinsaat) nicht zur Heugewinnung verwenden, er kann der direkten Verfütterung oder der Silierung dienen.
- VV835 Stroh von behandeltem Getreide nicht für Kultursubstrate verwenden.
- SP1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern). Leere Verpackungen nicht weiterverwenden.
- SPe2 Zum Schutz von Grundwasser nicht in Grundwasserschutzzonen (S 2) ausbringen.
- SPe3 Zum Schutz von Gewässerorganismen eine unbehandelte Pufferzone von 5 m zu Oberflächengewässer einhalten.
- SPo2 Die gesamte Schutzkleidung muss nach Gebrauch gewaschen werden
- SPo5 Wiederbetreten der behandelten Fläche erst nach Abtrocknung des Spritzbelages.

Ergänzende Kennzeichnungsinformationen

- EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- EUH208 Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Enthält: 1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON Nur für gewerbliche Anwender.
- EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
- EUH208-0175 Enthält zeta-Cypermethrin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen
- EUH208-0196 Enthält 5-Chlor-2-methyl- 3(2H)isothiazolon, Mischung mit 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon im Verhältnis 3:1. Kann allergische Reaktionen hervorrufen)